
Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz ¹

(Änderung vom 21. April 2007)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche beschliesst,;

I.

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz vom 13. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

§ 42 Aufgaben

² Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

a)-e)

f) Entscheide bei Konflikten zwischen Pfarrern, Pfarrern und Kirchgemeinden sowie innerhalb von Kirchgemeinden einschliesslich dem Erlass von Disziplinarmassnahmen,

g) Vernehmlassungen,

h) Vereidigung der Kirchgemeinderatspräsidenten.

§ 49 Amtsdauer - Beginn und Beendigung

¹ Die Amtsdauer der Synodalen und aller Kirchenbehörden beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

²

³ Pfarrer werden auf unbefristete Zeit gewählt.

⁴ Über Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Pfarrer erlässt die Synode eine besondere Regelung.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. Das Büro der Synode bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Synodalpräsident: Hans Rudolf Gallmann
Die Aktuarin der Synode: Birgit Honeck Ziltener

¹ SRSZ 361.110.1.

² Keine Publikation in GS und Abl.